



Clubhaus-Vermietung

Mietbestimmungen/Hausordnung

Tennisclub Oberglatt

Postfach

8154 Oberglatt

www.tcoberglatt.ch

1. Bestimmungen

- 1.1 Im Mietvertrag inbegriffen sind: administr. Verwaltung, Heizung, Benützung der Küche samt Besteck und Geschirr, des Geschirrspülers, des Kühlschranks, des Clubraums, des gedeckten Aussenplatzes und der WC-Anlagen.
- 1.2 Für die Abfallentsorgung ist der Mieter verantwortlich. Der Kehricht muss vom Mieter restlos entsorgt werden.
- 1.3 Das TCO-Clubhaus ist für maximal 45 Personen ausgelegt und darf nicht überbelegt werden. Die Parkplätze front Clubhaus und links davon dürfen benutzt werden. Es ist aus Verkehrssicherheitsgründen empfohlen, rückwärts zu parkieren.
- 1.4 Ausserhalb des Clubhauses dürfen keine Verpflegungs- oder Getränkestände aufgestellt werden.
- 1.5 Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des gesamten Mietobjektes und dessen Infrastruktur. Der Schlüssel zum Clubhaus wird bei Uebergabe des Objektes dem Mieter ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes der ganzen Schliessanlage!
- 1.6 Die Benützer haben sich den Anordnungen der Verwaltungsperson oder ihres Vertreters zu unterziehen. Das Clubhaus inkl. Unterstand mit gesamter Einrichtung ist am Ende der Mietdauer dem Vermieter in einwandfreiem Zustand abzugeben. Die Räumlichkeiten, inkl. Cheminées, WC's, Geschirr Kühlschrank und Besteck müssen sauber gereinigt übergeben werden, Cheminéefeuer keinesfalls mit Wasser löschen. Auf Wunsch des Mieters kann die Reinigung (nach besenreiner Abgabe und aufgeräumter Küche!) durch eine vom Vermieter gestellte Drittperson und gegen eine Gebühr von Fr. 200.- ausgeführt werden. Die Lokalität muss bis 10.00h am folgenden Tag geräumt sein.
- 1.7 Vor dem Verlassen des Clubhauses sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen, das Licht zu löschen. Kochherd muss ausgeschaltet sein.
- 1.8 Abwaschlappen und Handtücher müssen vom Mieter mitgebracht werden.
- 1.9 Der Mieter haftet für allfällige Schäden, die durch unsachgemässe Benützung des Clubhauses und der gesamten Infrastruktur entstehen. Zerbrochenes, fehlendes Geschirr/Besteck, beschädigte Einrichtungen etc. sind dem/der Verwalter/in zu melden. Die Tennisplätze dürfen auf gar keinen Fall betreten werden. Bei Missachtung entstehende Schäden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.10 Nachreinigungen und Reparaturen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und von der Kautio n abgezogen.
- 1.11 Wird der Verwalter oder dessen Vertreter ausser zur Uebergabe und der Abnahme des Clubhauses benötigt, ist eine Sondervergütung vom Mieter für den entsprechenden Zeitaufwand vorbehalten.
- 1.12 Kann der Mieter das Mietverhältnis nicht antreten, ist er um Ersatz besorgt, ansonsten 50% der Miete für Umtriebe und Schadenersatz verrechnet werden. Der Vermieter ist über einen eventuellen Ersatzmieter zu informieren.

2. Hausordnung

- 1.2 Die Benützer haben sich an die allgemeine Hausordnung zu halten. Sie dürfen sich keine Verstösse gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und die Sittlichkeit zu schulden kommen lassen.
Speziell zu beachten ist:
keine Lautsprecher im Freien, Musikgeräte im Clubhaus müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt sein, kein Alkohol an Jugendliche gemäss gesetzlichen Bestimmungen, kein gewinnorientierter Festwirtschaftsbetrieb.
- 2.2 Beim Verlassen des Clubhauses und des Clubareals ist auf äusserste Ruhe zu achten! Die Wegfahrt mit den Motorfahrzeugen hat mit absoluter Rücksicht auf die Anwohner zu erfolgen.

3. Vertragsauflösung

- 3.1 Der TCO-Vorstand oder der zuständige Verwalter können den Mietvertrag per sofort als aufgelöst erklären, sollten Verstösse gegen die Bestimmungen und oder die Hausordnung vorliegen. Der vereinbarte Mietzins ist dem Vermieter trotzdem zu entrichten.
- 3.2 Bei unwahren und missbräuchlichen Angaben des Mieters wird der abgeschlossene Vertrag hinfällig.
- 3.3 Der Vermieter behält sich vor, Gesuchstellern ohne Angabe von Gründen einen Mietvertrag zu verweigern.
- 4.3 Eine Weitervermietung an Dritte ist untersagt und zieht sofort eine Vertragsauflösung nach sich. Der vereinbarte Mietzins ist dem Vermieter trotzdem zu entrichten.

4. Miete/Kautio n

Der Mietvertrag ist gültig, sobald Mieter und Vermieter unterzeichnet haben. Die Miete und Kautio n müssen bei Schlüsselübergabe in bar (oder mit Zahlungsbeleg) eingegangen sein.